



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

177  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 6. Juni 2017

Nummer 22

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
292.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 177	
293.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 179	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
294.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH h i e r : Änderung des Tanklagers Bau 311 Seite 180	
295.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 181	
296.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Grünenthal GmbH 52099 Aachen Seite 181	
		<b>297. Bekanntmachung des Aggerverbandes h i e r : Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode Seite 181</b>
		<b>298. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 182</b>
		<b>299. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 182</b>
		<b>300. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 182</b>
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
301.	Liquidation h i e r : Partnerschaftskomitee Rodenkirchen – Wattignies e.V. Seite 182	
302.	Liquidation h i e r : Original Ahrtalmusikanten e.V. Seite 182	
303.	Liquidation h i e r : EDT Cologne Brownies e.V. Seite 182	

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

292. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Siegburg  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis  
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung vom 10. November 2016 schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## § 2

Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17. Februar 2014.

## § 3

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.

## § 4

Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 208 000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

## § 5

(1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80 % aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.

(2) Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.

(3) Zwischen der EB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und eine thematisch ausgerichtete Dienstbesprechung auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an der Dienstbesprechung ist für die Teams der EB und des ASD verpflichtend. Die Einladung für die gemeinsame Dienstbesprechung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.

Ferner sichert die EB Siegburg für den Vereinbarungszeitraum die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung folgender Standards zu:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmtes Konzept zur Modernisierung der niederschweligen Zugänge zu Beratungsangeboten u. a. durch den Ausbau der medialen Präsentation der Leistungen, der aktiven Bewerbung eines Onlineberatungsangebots (Verlinkung mit der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.) und der Nutzung der Möglichkeiten zur wechselseitigen Veröffentlichung der Beratungsangebote auf den Websites der Stadt Siegburg und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Ein Handlungskonzept zur Einführung und Ausgestaltung aufsuchender Beratungstätigkeit im Rahmen von Jugendhilfekontexten, das prozesshaft zwischen EB und ASD weiterentwickelt wird.
- Veröffentlichung und Sicherstellung von flexiblen und bedarfsgerechten Beratungszeiten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende) auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus.
- Vorhalten von qualifizierten und die Inanspruchnahme fördernden Beratungsangeboten für Eltern in hochkonfliktreichen Trennungs- und Scheidungssituationen.
- Durchführung von begleiteten Umgängen, unter Berücksichtigung gerichtlicher Zuweisung und nach fachlicher Abstimmung mit dem ASD.
- Teilnahme am „Internationalen Kinder- und Jugendfest“ der Stadt Siegburg mit eigenem Informationsstand.
- Anlassbezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in (u. a. von der Stadt benannten) Siegburger Schulen.

(4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.

## § 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens eine Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

## § 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vom 1. Januar 2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31. Dezember 2022, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Siegburg, den 8. Mai 2017

gez. F. H u h n                      gez. A. M a s t  
Der Bürgermeister              Der Beigeordnete  
der Stadt Siegburg              der Stadt Siegburg

Siegburg, den 11. April 2017

gez. S. S c h u s t e r              gez. T. W a g n e r  
Der Landrat                      Der Dezernent  
des Rhein-Sieg-Kreises        des Rhein-Sieg-Kreises

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem 1. Januar 2018 wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom Dezember 2009 (genehmigt am 30. März 2010 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. April 2010), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 24. Mai 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-292

Im Auftrag  
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2017, S. 177

**293. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Meckenheim  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis  
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung vom 1. November 2015 schließen die Stadt Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet

verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Rheinbach betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Rheinbach genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg und Swisttal.

§ 2

Die EB Rheinbach, Aachener Straße 16, 53359 Rheinbach übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17. Februar 2014.

§ 3

Die Stadt Meckenheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Meckenheim (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Rheinbach zuständig ist.

§ 4

Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 157000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Rheinbach arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepete unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Rheinbach an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Rheinbach betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der

EB Rheinbach vor, der die spezifisch erbrachten Leistungen und relevanten Kennzahlen für die Stadt Meckenheim beinhaltet.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Meckenheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 1. Januar 2017 in qualitativer Hinsicht für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpyschologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Rheinbach im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Sofern die Stadt Meckenheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht ein Jahr vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Meckenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 27. Januar 2009.

Meckenheim, den 2. Januar 2017

gez. Spilles Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim  
gez. Jung Der Erste Beigeordnete der Stadt Meckenheim

Siegburg, den 2. Januar 2017

gez. Schuster Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
gez. Wagner Der Dezernent des Rhein-Sieg-Kreises

Genehmigung

Zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich

genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem 1. Januar 2018 wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom Januar 2009 (genehmigt am 28. April 2009 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Mai 2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 24. Mai 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-288

Im Auftrag  
gez. Specht

ABl. Reg. K 2017, S. 179

**C**  
**Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**294. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG  
der Firma Shell Deutschland Oil GmbH  
h i e r : Änderung des Tanklagers Bau 311**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0065/16/Od/Ru

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit dem § 12 (1) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird Folgendes bekannt gegeben:

In der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 20. März 2017 (Amtsblatt) bzw. (Tageszeitungen) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling für das Vorhaben „Wesentliche Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage Nr. 0025) auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1; Gemarkung Wesseling, Flur 16, 17 Flurstücke 4821, 4905, 209, 177, 188, 189, 60; Stichwort: Nordtrasse“ für die Erörterung der Einwendungen der Erörterungstermin auf den 22. Juni 2017, ab 10 Uhr im Rheinforum Wesseling, Untere Halle, Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling festgelegt.

Dieser Erörterungstermin findet nicht statt.

Nach § 16 (1) Satz 1 der 9. BImSchV entfällt der Erörterungstermin, da innerhalb der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Köln, den 5. Juni 2017

Im Auftrag  
gez. Odenthal

ABl. Reg. K 2017, S. 180

## 295. Bekanntmachung der Verbandsversammlung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, den 20. Juni 2017, ca. 14.45 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Beschluss: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. November 2016
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 30. November 2016
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Beschluss: Abnahme des Jahresabschlusses 2016  
– Vorlage –  
(mit Erläuterungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH Friebe-Prinz + Partner)
7. Beschluss: Entlastung des Betriebsausschusses  
– Vorlage –
8. Anfragen
9. Verschiedenes

### II. Nichtöffentlicher Teil

10. Anfragen
11. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
gez. Bernhard Schulte

ABl. Reg. K 2017, S. 181

## 296. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Grünenthal GmbH 52099 Aachen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0044/16/G16-Ku

Köln, den 5. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Grünenthal GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf dem Werksgelände der Grünenthal GmbH in Aachen, Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstück 822.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.19 (Herstellung von Arzneimitteln) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist Errichtung und Betrieb eines Lagers zur temperaturkontrollierten Lagerung von Rohstoffen und Zwischenstufen als Ersatz für ein auf dem Betriebsgelände vorhandenes Lager.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2017, S. 181

## 297. Bekanntmachung des Aggerverbandes h i e r : Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode

Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 19. Juni 2017, um 16.00 Uhr,

im Engels-Saal, Tagungshaus am Engels-Platz des Caritasverbandes, Engels-Platz 8, 51766 Engelskirchen.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2017
- TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2017
- TOP 8: Masterplan Kläranlagen
- TOP 9: Ersatzwahlen
  - 9 a) Finanzausschuss
  - 9 b) Wasserwirtschaftsausschuss

TOP 10: Antrag auf Erlass von Mitgliedsbeiträgen

TOP 11: Auftragsübernahme gemäß § 2 Abs. 4 AggerVG  
11 a) Gemeinde Marienheide  
11 b) Straßen nrw.

TOP 12: Überreichung der Urkunde TSM für die erfolgreiche Zertifizierung im Talsperrenbereich durch einen Vertreter der DWA

TOP 13: Verschiedenes

Gummersbach, den 24. Mai 2017

gez. Gerd B ö h n e r  
stv. Vors. des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2017, S. 181

### 298. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 313045759, 3070142801, 3071451136, 3072547296, 3072608098, 3072108974.

Aachen, den 24. Mai 2017

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 182

### 299. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220610111 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 26. Mai 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 182

### 300. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381765940.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Mai 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 182

## E Sonstige Mitteilungen

### 301. Liquidation h i e r : Partnerschaftskomitee Rodenkirchen – Wattignies e. V.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2016 wurde das Partnerschaftskomitee Rodenkirchen – Wattignies e.V. aufgelöst. (VR 12121 AG Köln). Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an Christine Lenzen, Richard-Wagner-Straße 10, 50999 Köln.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 182

### 302. Liquidation h i e r : Original Ahrtalmusikanten e. V.

Der im Vereinsregister des AG Düren unter der Nummer VR 30556 eingetragenen Verein „Original Ahrtalmusikanten e.V.“ ist mit Eintragung vom 18. Mai 2017 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 182

### 303. Liquidation h i e r : EDT Cologne Brownies e. V.

Der Verein EDT Cologne Brownies e.V. (Vereinsregister-Nr. VR 12081) AG Köln wurde aufgelöst und befindet sich im Liquidationsstadium. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 182



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.